

REFUGIO, Außer der Schleifmühle 53, 28203 Bremen, Tel: 0421 / 176677-0

REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V.

Vereinssatzung: Geänderte Fassung vom 15.02.2021

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziel

Der Verein verfolgt das Ziel, sich für die Verbesserung der psychosozialen und gesundheitlichen Situation von Flüchtlingen im Bundesland Bremen unter Wahrung ihrer Identität und Selbstbestimmung einzusetzen. Der Verein tritt ferner für die Wahrung der Menschenrechte, insbesondere des Rechtes auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit dieser Menschen ein.

Unter Flüchtlingen versteht der Verein politisch Verfolgte nach Art. 16 a I Grundgesetz, Geflüchtete nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Menschen, die sich zum Schutz ihres Lebens, ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer Freiheit oder ihrer Menschenwürde außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten müssen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verein auch eine Stiftung gründen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der „Abgabenordnung“.

Die Zwecke des Vereins sind

1. Förderung der Teilhabe, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO,
2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
3. Förderung von Kunst und Kultur,
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
5. Förderung der Erziehung und Volksbildung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht bei der

1. Förderung der Teilhabe und Hilfe für Flüchtlinge durch die Entwicklung eines psychosozialen Versorgungsangebots und der Trägerschaft für das Beratungs- und Behandlungszentrum, REFUGIO Bremen, für Flüchtlinge, die traumatisiert bzw. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Therapie oder sonstige Unterstützung angewiesen sind. Die Arbeit des Behandlungszentrums soll dabei ein breit gefächertes Angebot wie psychosoziale und gesundheitliche Beratung, Psychotherapie u. a. sowie Rehabilitation, Prävention, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit beinhalten.

2. Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die Unterstützung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen als anerkannter Kinder- und Jugendhilfeträger sowie durch pädagogische und psychosoziale Maßnahmen, Beratung und Betreuung wie Einzeltherapie, kunsttherapeutische Gruppen und Elternberatung. Ferner durch spezifische altersgerechte psychosoziale Beratungs- und Behandlungsangebote für besonders Schutzbedürftige, insbesondere ältere Menschen.
3. Förderung von Kunst und Kultur durch die Mitwirkung bei Vorhaben und die Durchführung von künstlerischen und kunsttherapeutischen Workshops und Projekten für und mit Flüchtlingen, Ausstellungen von künstlerischen und kunsttherapeutischen Arbeiten von Flüchtlingen sowie durch Öffentlichkeits- und interkulturelle Bildungsarbeit.
4. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch das Mitwirken an und die Durchführung von einschlägiger wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Psychologie und deren sozialer und migrationsspezifischer Bezüge sowie durch die Veröffentlichung von Schriften, Forschungsergebnissen und Untersuchungen.
5. Förderung der Erziehung und Volksbildung durch Fort- und Weiterbildungsangebote für Menschen in psychosozialen und migrationsspezifischen Arbeitsfeldern in Form von Seminaren, Veranstaltungen, Ausstellungen und Tagungen sowie der Beratungs- und Bildungsarbeit im Bereich psychosoziale und gesundheitliche Beratung, Psychotherapie, Physiotherapie, Sprachmittlung, Diversität sowie Rehabilitation und Prävention. Ferner durch die Förderung interkulturellen Verständnisses und des fachlichen Austausches innerhalb von Deutschland und international.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§5 Abs. II findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 6 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des / der Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gemacht. §5 Abs. II gilt entsprechend.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung. Die Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer zweier Geschäftsjahre in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, sofern nicht eine andere Abstimmart gefordert wird.

Die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung sollen auf der Grundlage eines Jahres- und Kassenberichtes erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben besondere Vertreter*innen nach BGB § 30 bestellen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8 Vorstandssitzungen

Die beiden Vorsitzenden berufen die Vorstandssitzungen i. d. R. alle ein bis zwei Monate ein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und führt Protokoll über die Vorstandssitzungen.

Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Diese ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung und regelt die Befugnisse, Rechte und Pflichten der besonderen Vertreter*innen.

Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.
Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen.

Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, zu einer außerordentlichen mit Frist von vier Wochen einzuberufen. Einberufen wird durch Rundschreiben an alle Mitglieder.

Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen und vom Vorstand zu verschicken.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht genügend Mitglieder anwesend sein, wird fristgerecht zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, die dann unabhängig von der 30%-Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern nicht eine andere Abstimmungsart gefordert wird.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegeben Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich den Haushaltsplan und den Kassenbericht prüfen.

Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Protokollführung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 13 Vereinsauflösung

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur auf einer Mitgliederversammlung getroffen werden, die allein zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, möglichst für Flüchtlinge im Land Bremen, zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung abzuändern. Von diesen redaktionellen Satzungsänderungen sind die Vereinsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.